

## Preisblatt gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Übersicht des Anteils der Entgelte für Letztverbraucher/Anlagenbetreiber für den Messstellenbetrieb von modernen Mess-einrichtungen und intelligenter Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz

**Gültigkeitszeitraum: 2024 – 2026**

## Allgemeine Hinweise

Das vorliegende Preisblatt umfasst den Anteil der Entgelte für Letztverbraucher/Anlagenbetreiber für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen der Bonn-Netz GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber im Bonner Stadtgebiet. Die Verrechnung erfolgt wahlweise zwischen der Bonn-Netz GmbH und dem jeweiligen Energielieferanten oder direkt mit dem Letztverbraucher/Anlagenbetreiber.

Die Veröffentlichung der hier aufgeführten Preise erfolgt gemäß § 37 Abs. 1 des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG).

Das MsbG ist Bestandteil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, das am 2. September 2016 in Kraft getreten ist und zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 geändert wurde.

Das Messstellenbetriebsgesetz legt die Eckpunkte für den flächendeckenden Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen fest. Für den Einbau, Betrieb und die Wartung sind nach Letztverbrauchs- und Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb im § 30 MsbG vorgesehen, die dem Kunden für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in Rechnung gestellt werden dürfen.

Allgemeine Hinweise .....	2
1. Entgelte für den Messstellenbetrieb bei Letztverbrauchern .....	3
2. Entgelte für den Messstellenbetrieb bei Anlagenbetreibern .....	3
3. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 MsbG .....	4
4. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 3 MsbG .....	5
5. Umsatzsteuer .....	5

## 1. Entgelte für den Messstellenbetrieb bei Letztverbrauchern

### Moderne Messeinrichtungen (mME) gemäß § 2 Ziffer 15 MsbG

	2024 - 2026 [netto] €/a	2024 - 2026 [brutto] €/a
moderne Messeinrichtungen	16,81	20,00

### Intelligentes Messsystem (iMSys) gemäß § 2 Ziffer 7 MsbG

Jahresverbrauch <sup>1</sup> kWh	2024 - 2026 [netto] €/a	2024 - 2026 [brutto] €/a
≤ 3.000	16,81	20,00
> 3.000 bis ≤ 6.000	16,81	20,00
> 6.000 bis ≤ 10.000	16,81	20,00
> 10.000 bis ≤ 20.000	42,02	50,00
> 20.000 bis ≤ 50.000	75,63	90,00
> 50.000 bis ≤ 100.000	100,84	120,00
> 100.000	237,77	282,95
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
Preis je weiterer Messeinrichtung <sup>2</sup>	16,81	20,00

## 2. Entgelte für den Messstellenbetrieb bei Anlagenbetreibern

### Intelligentes Messsystem (iMSys) gemäß § 2 Ziffer 7 MsbG

Installierte Leistung kW	2024 - 2026 [netto] €/a	2024 - 2026 [brutto] €/a
> 7 bis ≤ 15	16,81	20,00
> 15 bis ≤ 25	42,02	50,00
> 25 bis ≤ 100	100,84	120,00
> 100	237,77	282,95

<sup>1</sup> Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte (§ 30 Abs. 4 S. 1 MsbG).

<sup>2</sup> Der Anschlussnutzer verwendet in einem Anschlussobjekt mehrere Messeinrichtungen.

### 3. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 MsbG

		[netto]	[brutto]
vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem (ab 2025) (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG) <sup>3</sup>	€/Stück	95,00	113,05
Datenkommunikation zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (§ 34 Abs. 2 Nr. 2a MsbG)	€/a	8,40	10,00
Datenkommunikation für Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a EnWG über das SMGW (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 MsbG)	€/a	8,40	10,00
Datenkommunikation über das SMGW für die Direktvermarktung nach EEG oder KWKG (§ 34 Abs. 2 Nr. 4a MsbG)	€/a	8,40	10,00
Zusätzliche Ausstattung mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließl. Steuereinrichtungen zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 2a, 3, 4a MsbG und §§ 9 oder 100 EEG (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 MsbG)	€/a	25,21	30,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das SMGW (§ 34 Abs. 2 Nr. 6 MsbG)	€/a	8,40	10,00
Informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtung einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 MsbG, einschließl. täglicher abrechnungsrelevanter Messwertdaten (§ 34 Abs. 2 Nr. 7 MsbG)	€/a	8,40	10,00
Bereitstellung und technischer Betrieb des SMGWs sowie seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers (§ 34 Abs. 2 Nr. 10 MsbG)	€/a	8,40	10,00
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen (§ 34 Abs. 2 Nr. 12 MsbG)	€/a	8,40	10,00

<sup>3</sup> Gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 MsbG wird ein angemessenes Entgelt erhoben. Dies folgt u. a. auch dem Verständnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der anstehenden MsbG-Novelle in 2025.

#### 4. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 3 MsbG<sup>4</sup>

		[netto]	[brutto]
Sonderablesung auf Wunsch bei einer mME	€/Stück	25,05	29,81
Wandler in Mittelspannung	€/a	200,00	238,00
Wandler in Niederspannung	€/a	25,00	29,75
konventionelles Schaltgerät	€/a	9,50	11,31

#### 5. Umsatzsteuer

Die in diesem Preisblatt genannten Bruttoentgelte enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe.

---

<sup>4</sup> Zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt.